

„ williget / und sollen / und wollen für uns und unsere Erben am  
 „ Hauß Oesterreich und Burgundt vorgemelt zu solcher Bündz  
 „ nuß / Schutz und Schirm / Burgermeister Rath und Gemeind  
 „ der Stadt Costantz / und allen ihren Nachkommen jährlich  
 „ und jedes Jahr besonder allweg auff St. Johannes Tag Sunn  
 „ wenden raichen und bezahlen / zwölff hundert Gulden Rheinishch /  
 „ und die allzeit antworten gehn Constanz in die Stadt / ohne als  
 „ len ihren Schaden / auch mit der ersten Bezahlung auff St. Jo  
 „ hannes Tag negst nach datum dises Brieff künfftig anfangen  
 „ und Uns für Uns und unsere Erben mit sambt unserem Regi  
 „ ment zu Anspruck / so viel an demselben Regiment ist / umb solch  
 „ jährlich Geld gegen denen von Constanz nothdürfftiglich ver  
 „ schreiben und sie versorgen / und vergewissen / bis an ihr Begnü  
 „ gen / ohngesährlich.

„ Zum sibenden / sollen Wir Kayser Maximilian auch in 5. oder  
 „ 6. Jahren den negsten ungesährlich bey gemeinen Eyndgenossen  
 „ erlangen diser Bezirck / nemlich das / so herndtshalb der Thur  
 „ gelegen ist / und jetz in die Land : Graf : schafft gehört / also daß  
 „ solches mit aller Obrigkeit und Mannschafft / einer Stadt Con  
 „ stanz zugeordnet / und der Eyndgenossen Obrigkeit / wie sie die  
 „ jeko haben / daran abgestellt werde.

„ Zum achten. Ob Wir Kayser Maximilian keinen Bezirck bey  
 „ den Eyndgenossen in solcher Zeit erlangen / daß Wir dann in  
 „ dem negsten Jahr nach Verscheynung der gemelten 5. oder 6.  
 „ Jahren das ganze Land : Gericht lösen / und so das gelöst wür  
 „ det / alsdann einer Stadt Constanz den jetz genannten Bezirck  
 „ darauff zu ordnen und verfolgen lassen / denselben hinfür in ewig  
 „ Zeit bey der Stadt Constanz zuhaben / und darnach den übe  
 „ rigen Theil des Land : Gerichts der Stadt Constanz in Ambs  
 „ weis beselchen / sie auch darbey beschützen / und beschürmen  
 „ wollen / damit das desto fridlicher gebraucht und gehandhabt  
 „ werden möge / doch dem Pfand : Brieff / so ein Stadt Con  
 „ stanz vormahls versiglet inuhat / ohne Schaden / wo aber ei  
 „ ner Stadt Constanz das Land : Gericht nicht widerum gelöst /  
 „ oder